



BEDINGUNGEN für die Überlassung der städtischen Hallen

1. Hausrecht

- 1.1 Der Stadt Gaggenau steht das Hausrecht in allen städtischen Hallen zu. Die Hausmeister und die von der Stadt bestellten Aufsichtspersonen haben ein Kontrollrecht und üben im Auftrag der Stadt Gaggenau das Hausrecht aus. Die Benutzer der städtischen Hallen haben die Weisungen der Aufsichtspersonen zu beachten. Die Halle wird nur für den beantragten Zweck überlassen. Eine Unter- oder Weitervermietung ist nicht erlaubt und führt bei Kenntnis zur sofortigen Kündigung ohne Ersatzansprüche des Vertrages. Im Falle der nachträglichen Kenntnisnahme behält sich die Stadt Gaggenau vor, eine Konventionalstrafe zu erheben.

2. Besucher und Bestuhlung

- 2.1 Es darf nur so vielen Besuchern Einlass gewährt werden, als nach den Bestuhlungsplänen Sitz- und Stehplätze ausgewiesen sind. **Diese Bestuhlungspläne sind unbedingt einzuhalten.**
- 2.2 Die Höchstgrenzen von Besucherzahlen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestuhlungspläne in den nachfolgenden Hallen sind:

Jahnhalle Gaggenau

mit Tischen	490 Plätze
Empore mit Tischen	112 Plätze
Reihenbestuhlung	626 Plätze

Siegfried-Hamme-Halle Selbach

mit Tischen	360 Plätze
-------------	------------

Festhalle Bad Rotenfels

mit Tischen	400 Plätze
Reihenbestuhlung	430 Plätze

Merkurhalle Ottenau

mit Tischen	448 Plätze
Reihenbestuhlung	506 Plätze

Wiesenthalhalle Michelbach

mit Tischen	504 Plätze
Reihenbestuhlung	745 Plätze

Mahlberghalle Freiolsheim

mit Tischen	224 Plätze
Reihenbestuhlung	289 Plätze

Flößerhalle Hörden

mit Tischen	504 Plätze
Reihenbestuhlung	745 Plätze

Eichelberghalle Oberweier

mit Tischen	292 Plätze
Reihenbestuhlung	392 Plätze

Sollten die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Versammlungsflächen aus veranstaltungstechnischen Gründen verändert werden, ist in jedem Fall eine Genehmigung durch das Baurechtsamt der Stadt Gaggenau erforderlich.

- 2.3 Die für die Veranstaltung erforderlichen Tische und Stühle hat der Veranstalter nach einem von der Baurechtsbehörde genehmigten Plan im Einvernehmen mit dem Hausmeister aufzustellen. Hierbei ist besonders zu beachten, dass die Fluchtwege und Notausgänge frei bleiben. Ebenso sind alle anderen Fluchtwege aus dem Gebäude unbedingt freizuhalten. Maßgeblich hierfür ist der Flucht- und Rettungsplan des jeweiligen Objektes. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- 2.4 **Unmittelbar nach der Veranstaltung ist die Möblierung wieder zu säubern und wegzuräumen. Werden diese Arbeiten vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt, sondern von städtischen Bediensteten, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.**

3. Einrichtungsgegenstände

Die Halle und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Für etwaige Schäden und abhanden gekommene Gegenstände haftet der Veranstalter.

Jahnhalle: Eine Flügelnutzung ist separat zu beantragen.

4. **Technische Einrichtungen, Versammlungsstättenverordnung**

Der Veranstalter hat die Bedienung der vorhandenen Lautsprecher- und Bühnenbeleuchtungsanlage einer zuverlässigen, sachkundigen und mit der Anlage vertrauten Person zu übertragen. Mit diesen Einrichtungsgegenständen ist besonders sorgfältig umzugehen. Für zus. bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung (siehe Ziffer 13: Sicherheitsbestimmungen).

Vom Veranstalter aufgestellt fremde Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn diese nach DIN VDE 701 einmal jährlich überprüft wurden.

- 4.1 Die Benutzung der Regieempore mit der Licht- und Tonanlage in der **Merkurhalle Ottenau** muss separat und mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei folgenden Personen beantragt werden:

Leiter Technikgruppe	Mario Schlör	trommelbub@t-online.de
Hausmeister Merkurhalle Ottenau	Thomas Hahn	0176/31241287

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Technikgruppe ggf. zusätzliche Gebühren in Rechnung stellt. Die Höhe ist beim o.g. Ansprechpartner zu erfragen.

5. Es dürfen keinerlei Koch- und Grillgeräte außerhalb der Küchenbereiche benutzt werden.

6. **Bewirtschaftung**

Wir weisen darauf hin, dass in den städtischen Hallen aus Umweltschutzgründen nur Mehrweg-Geschirr verwendet werden darf.

- 6.1 Zur selbständigen Bewirtschaftung der städtischen Hallen ist eine vorläufige Schankerlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim Amt für öffentliche Ordnung, Tel. 07225/962-604, zu beantragen. Dies gilt nicht für Privatveranstaltungen.

Trotz ggf. längerer Schankerlaubnis ist die Nachtruhe (Ziffer 15) einzuhalten.

- 6.2 Aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen sind Getränke, welche zur Bewirtschaftung der **Festhalle Oberweier** benötigt werden, von der Brauerei Franz GmbH, Tel. 07222/973721 Rautentaler Str. 4, 76437 Rastatt zu beziehen.

- 6.3 Die Benutzung der Kücheneinrichtung muss bei folgenden Hallen separat und mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung bei dem jeweiligen Küchenwart beantragt werden:

Festhalle Bad Rotenfels / Anmietung:	Martin Stahlberger	Tel. 07225/989891
Festhalle Bad Rotenfels / Küchenwart:	Sven Sollwedel	Tel. 07225/73287
Merkurhalle Ottenau	Friedrich Karcher	Tel. 07225/71996 o. 0171/6882687
Flößerhalle Hörden	Rolf Lang	Tel. 07224/5870
Wiesenthalhalle Michelbach	Rolf Holfelder	Tel. 07225/73046
Mahlberghalle Freiolsheim	Jutta Walter	Tel. 07204/408
Vereinsheim Sulzbach	Herr Weber	Tel. 07225/71509
Sporthalle Selbach	Herr Gelbarth	Tel. 07225/71883

Wir weisen darauf hin, dass der jeweils zuständige Arbeitskreis für die Nutzung bestimmter Räumlichkeiten bzw. der Kücheneinrichtung gesonderte Gebühren in Rechnung stellt. Die Höhe ist beim o.g. Ansprechpartner des jeweiligen Arbeitskreises zu erfragen.

7. **Garderobe**

Der Garderobenbetrieb ist Sache des Veranstalters. Dieser hat sich zur Abdeckung jeglichen Risikos ausreichend zu versichern. Die Garderobenmarken werden auf Wunsch von der Stadt Gaggenau zur Verfügung gestellt. Abhanden gekommene Garderobenmarken werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

8. **Bühne**

- 8.1 Gesellschaftstänze auf der Bühne sind nicht gestattet.

- 8.2 Der Bühnenaufbau darf die Funktionsfähigkeit des Brandschutzvorhanges nicht beeinträchtigen.

9. Dekoration/Rauchverbot und Außenbereich

- 9.1 Ausschmückungsmaterial oder sonstige vom Veranstalter beschaffte oder verwendete Gegenstände müssen mindestens schwerentflammbar sein (VstättVO Baden-Württemberg) und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen, so dass Folgeveranstaltungen und die Vorbereitung hierzu nicht beeinträchtigt werden.
- 9.2. Das geltende Rauchverbot in öffentlichen Hallen ist zu beachten.
- 9.3. Die Nutzung des Außenbereiches ist nicht Bestandteil der Hallenüberlassung.

10. Reinigung/Abfall

Die Halle und sämtliche Nebenräume und das Umfeld sind vom Veranstalter unverzüglich nach Ende der Benutzung in gereinigtem Zustand zu verlassen. Art, Umfang und Reinigungsmittel sind mit dem Hausmeister abzusprechen. Wird bei der Hallenübernahme festgestellt, dass keine sorgfältige Reinigung durchgeführt wurde, wird eine Reinigungsfirma, gegen Rechnungsstellung an den Veranstalter, beauftragt.

Der angefallene Abfall ist vom Veranstalter zu entsorgen.

11. Haftung

- 11.1 Der Veranstalter übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm selbst, den Vereinsangehörigen bzw. anderen Personen aus der Benutzung der Halle, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
- 11.2 Einwendungen wegen Mängel an der Mietsache oder sonstige Ersatzansprüche beschränken sich maximal auf die Höhe des gezahlten Nutzungsentgeltes.
- 11.3 Der Veranstalter ist für die Einhaltung jeglicher gesetzlicher Vorgaben/Bestimmungen verantwortlich.
- 11.4 **Die Räum- und Streupflicht der Zugangswege zur Veranstaltungsstätte geht für die Dauer der Veranstaltung auf den Veranstalter über.**
- Die Veranstaltungsdauer beginnt mit dem Publikumseinlass und endet, wenn alle Personen die Veranstaltungsräume verlassen haben.
 - Streumittel und Schneeschaufel werden auf Anforderung vom Hausmeister bereitgestellt.

12. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken der Veranstaltung abdeckt. Diese ist auf Verlangen vorzulegen.

13. **Sicherheitsbestimmungen** Neben den sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind die Bestimmungen der Versammlungstättenverordnung (VstättVO) Baden-Württemberg vom 28.04.2004 einzuhalten. (www.gaggenau.de/Bürgerservice/Behördenwegweiser/hallenbelegung)

14. Hausmeister/Ansprechpartner

Jahnhalle Gaggenau	Francija Kikic Batica Stanojevic	0162 – 4030 695 0176 – 4875 7085
Merkurhalle Ottenau	Thomas Hahn	0176 – 3124 1287
Festhalle Bad Rotenfels	Sven Sollwedel	07225 - 73287
Mahlberghalle Freiolsheim	Mathias Walter	07204 - 408
Flößerhalle Hörden	Alexandra Seiter	0151 - 2325 4971
Wiesentalhalle Michelbach	Baldes	0162- 7527 801
Eichelberghalle Oberweier	Stanojevic	0176 – 4875 7085
Vereinsheim Gaggenau	Andreas Strauß	07225 - 71277
Vereinsheim Sulzbach	Ortsvorsteher Arthur Haitz	07225 - 1327
Sporthalle Selbach	Otto Gelbarth	07225 - 71883
Notfalltelefon		0173 - 305 95 565

Die Aufgaben der Hausmeister beschränken sich auf die Hallenübergabe, die Beantwortung technischer Fragen sowie die Hallenabnahme. Bei Hallenübergabe gilt die Halle als mängelfrei anerkannt. Evt. Mängel sind schriftlich zu fixieren.

15. Einhaltung der Nachtruhe

Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Nachtruhe zu sorgen. Ab 22 Uhr sind daher die Türen und Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist so zu gestalten, dass kein Lärm nach außen dringt. Aus Gründen des Anwohnerschutzes ist die Veranstaltungsdauer bis 01 Uhr zu begrenzen.

16. Parken

Bitte achten Sie darauf, dass stets alle Flucht- und Rettungswege, insbesondere die Feuerwehr-Zufahrten zum Objekt in einer Breite von 3 Metern freigehalten werden müssen. Ebenso sind sämtliche Hofeinfahrten und Parkplätze von privaten Grundstücken freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung kann ein kostenpflichtiges Abschleppunternehmen beauftragt werden. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Sicherheitshinweise/Checkliste

Sind alle Ausgangstüren und Notausgänge offen und nicht verstellt?

Sind alle Rettungswege frei begehbar?

Sind alle Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) bekannt und zugänglich?

Sind die Zufahrten für die Rettungskräfte frei?

Notrufnummern:

Feuerwehr und Rettungsdienst: Tel. 112

Polizei: Tel. 110

Was tun wenn´s brennt ??? - Hinweise zum Verhalten im Brandfall

WICHTIG: bleiben Sie ruhig !



Brand melden!

Feuerwehr anrufen und angeben:

- WER meldet ?
- WO ist der Brandort?
- WAS brennt?

Feuermelder betätigen!



Menschen retten !

- Brände an Personen mit Decken oder durch Wälzen auf dem Boden ersticken.

- Behinderten und hilflosen Personen helfen.

- Vorsicht vor Rauchgasen wegen Vergiftungs- und Erstickungsgefahr!



Brand bekämpfen

- Löschen Sie selbst nur, wenn für Ihr Leben keine unmittelbare Gefahr besteht.

- Verwenden Sie nur geeignete Löschmittel.

- Elektrische Anlagen abschalten - Gashähne schließen.

- Fenster und Türen schließen und damit Brand- und Rauchausbreitung verhindern.



Gefahrenbereich verlassen

- Rettungswege benutzen!

- Keine Aufzüge benutzen!

- Nie blindlings aus dem Fenster springen.

- Eintreffen und Anweisungen der Feuerwehr abwarten - **bewahren Sie Ruhe!**